



# **Gebührenordnung der Gemeinde Oberwil**

Vom Gemeinderat am 10. Februar 2025 verabschiedet und per 1. März 2025 in Kraft gesetzt.

Der Gemeinderat erlässt, gestützt auf §§ 152 und 171k des Gemeindegesetzes vom 28. Mai 1970 sowie § 26 des Organisations- und Verwaltungsreglements der Gemeinde Oberwil vom 18. September 1997 folgende Verordnung:

## **A. Allgemeine Bestimmungen**

### **§ 1 Geltungsbereich**

<sup>1</sup> Diese Verordnung regelt die Erhebung von Gebühren für Bewilligungen, Bescheinigungen und Dienstleistungen der Gemeindeverwaltung nach Massgabe der bundesrechtlichen und kantonalen Bestimmungen sowie derjenigen der Gemeinde.

<sup>2</sup> Die Gebührenerhebung nach Massgabe der eidgenössischen, kantonalen und kommunalen Spezialgesetzgebung bleibt vorbehalten.

### **§ 2 Definition und Höhe der Gebühren**

<sup>1</sup> Die Gebühren sind das Entgelt für Verwaltungshandlungen der Gemeinde und alle damit notwendig zusammenhängenden Tätigkeiten wie Abklärungen, Beratungen und Verhandlungen.

<sup>2</sup> Die Gebühren bemessen sich grundsätzlich nach dem Aufwand und sollen kostendeckend sein. In ausserordentlichen Fällen können sie um höchstens die Hälfte erhöht werden.

<sup>3</sup> Für ausserordentlichen Aufwand in erheblichem Umfang für Abklärungen, Gangentschädigungen, Porti, Telefonate und Publikationen und andere Dienstleistungen kann nach Aufwand eine spezielle Aufwandentschädigung verlangt werden.

<sup>4</sup> Die angegebenen Gebühren verstehen sich exklusive Mehrwertsteuer.

### **§ 3 Rechnungsstellung**

Die Gebühren inklusive Auslagen werden in der Regel bei Beendigung des Geschäftes in Rechnung gestellt.

### **§ 4 Zahlungsmodalitäten**

<sup>1</sup> Die Gebühren bis CHF 100.00 sind in der Regel bar, mit TWINT, EC/Postcard oder mit Kreditkarte (ausser American Express) zu bezahlen. Die Zahlungsfrist für Gebühren über CHF 100.00 inklusive Auslagen beträgt 30 Tage. In Ausnahmefällen kann eine längere Zahlungsfrist bis zu 3 Monaten vereinbart werden.

<sup>2</sup> Nach Ablauf der Zahlungsfrist kann ein Verzugszins erhoben werden. Es gilt der vom Gemeinderat für die Steuern festgesetzte Zinssatz.

<sup>3</sup> Die Mahngebühren betragen von der zweiten Mahnung an je CHF 25.00.

<sup>4</sup> Erteilte Bewilligungen werden erst nach Eingang der geschuldeten Gebühren rechtswirksam.

## § 5 Gebührenerlass

Gebühren, welche gestützt auf diese Verordnung erhoben werden, können auf Antrag ganz oder teilweise erlassen werden, wenn ein finanzieller Härtefall vorliegt, wenn gemeinnützige Zwecke verfolgt werden oder wenn die Gebühr unter Würdigung der gesamten Umstände als zu hoch erscheint. Das begründete Erlassgesuch ist in der Regel vorgängig, spätestens aber 10 Tage nach Rechnungserhalt an die Gemeindeverwaltung zu richten.

## § 6 Beschwerde

<sup>1</sup>Gegen Verfügungen, die sich auf diese Verordnung stützen, kann innert 10 Tagen seit der Eröffnung, schriftlich und begründet Beschwerde beim Regierungsrat erhoben werden.

<sup>2</sup>Allfällige Bestimmungen über Rechtsmittel in den massgebenden bundesrechtlichen, kantonalen und kommunalen Erlassen gehen vor.

## B. Gebühren

### § 7 Einwohnerdienste

1	An- und Abmeldungen		kostenlos <sup>1</sup>
2	Aufenthaltsbewilligung (Wochenaufenthalt)		kostenlos
3	Geschäftsniederlassung	CHF	kostenlos
4	Gesuch um Erteilung eines Lernfahr- oder CH- Führerausweises (Auto, Motorrad)	CHF	10.00
5	Formular zur Erlangung eines Schiffsführerbrevets	CHF	10.00
6	Identitätskarten		
	a) Erwachsene und Jugendliche ab 18 Jahre	CHF	65.00 zzgl. Porto
	b) Kinder und Jugendliche bis 18 Jahre	CHF	30.00 zzgl. Porto
7	Heimatausweis	CHF	20.00
8	Verlängerung Heimatausweis	CHF	20.00
9	Bescheinigungen		
	Niederlassungsbescheinigung	CHF	10.00
	Lebensbescheinigung		kostenlos
	Anmeldebescheinigung	CHF	10.00
	Abmeldebescheinigung		kostenlos

<sup>1</sup> Wird die fristgerechte An-, Um- oder Abmeldung unterlassen, nimmt die Gemeindeverwaltung diese von Amtes wegen vor. Die Kosten des entsprechenden Verwaltungsaufwandes werden der Person auferlegt, sofern diese nicht nachweist, dass sie aus achtenswerten Gründen an der fristgerechten An-, Um- oder Abmeldung verhindert gewesen ist (§ 6 Anmelde- und Registergesetz).



## § 10 Polizei

Für gemeindepolizeiliche Dienstleistungen und Einsätze kann nach Massgabe der kantonalen Gesetzgebung (Polizeigesetz und Vollzugserlasse) und der kommunalen Reglemente Kostenersatz verlangt werden.

1	Bewilligung zum Befahren von Feld- und Waldwegen			
	Tagesbewilligung		CHF	10.00
	2-Jahresbewilligung		CHF	60.00
2	Gelegenheitswirtschaften und Freinachtbewilligungen bei Anlässen			
	Gemäss Verordnung zum Gastgewerbegesetz § 10 Abs. 1 lit. C sowie Abs. 2 bis 4			
	Gelegenheitswirtschaftsbewilligung, pro Tag			
	bis	50 Plätze/Personen	CHF	50.00
	bis	150 Plätze/Personen	CHF	100.00
	bis	300 Plätze/Personen	CHF	150.00
	bis	500 Plätze/Personen	CHF	200.00
	bis	1000 Plätze/Personen	CHF	250.00
	bis	1999 Plätze/Personen	CHF	350.00
	ab	2000 Plätze/Personen	CHF	500.00
	Freinachtbewilligung, pro Freinacht			
	bis	01:00 / 02:00 Uhr	CHF	30.00
	bis	03:00 Uhr	CHF	40.00
	bis	04:00 Uhr	CHF	45.00
3	Polizei Einsatz			
	Personalaufwand Einzelpatrouille	bis 30 Min. Dauer	CHF	50.00
	Personalaufwand Einzelpatrouille	pro Stunde	CHF	100.00
	Personalaufwand Doppelpatrouille	bis 30 Min. Dauer	CHF	100.00
	Personalaufwand Doppelpatrouille	pro Stunde	CHF	200.00
	Einsatz Fahrzeug	Pauschal	CHF	60.00
	Piketteinsatz externer Sicherheitsdienst			nach Aufwand
4	Polizeiliche Aufgaben			
	Polizeiliche Zustellung		CHF	40.00
	Polizeiliche Zustellung ausserhalb Bürozeiten		CHF	100.00
	Sicherstellung von Fahrzeugen		CHF	100.00
	Wegfahrsperrre „Sheriffklammer“, inkl. Einsatz Fahrzeug		CHF	120.00
	Standgebühr Fahrzeug pro Tag		CHF	20.00
	Einfangen von Hunden			nach Aufwand
	Fotoauswertung Radar, pro ausgewertete Aufnahme		CHF	30.00
	Alcometer, pro Test		CHF	20.00

Administrative Arbeiten, bis 30 Min.	CHF	25.00
Administrative Arbeiten, pro Stunde	CHF	50.00

## § 11 Steuern

1 Kopieren einer bereits eingereichten Steuererklärung	CHF	20.00
2 Kopieren von Unterlagen/Belegen aus einer bereits eingereichten Steuererklärung oder entsprechend Wertschriftenverzeichnis, pro Seite	CHF	1.00
3 Bearbeitungsgebühr für die Rücksendung von Steuerbelegen/-unterlagen	CHF	10.00

## § 12 Kindes- und Erwachsenenschutz / Sozialberatung

Die Gebühren im Kindes- und Erwachsenenschutz richten sich nach der kantonalen Verordnung über die Gebühren zum Zivilrecht<sup>2</sup> §§ 17 ff.

1 Erstellung von Steuererklärungen durch die Sozialberatung <sup>3</sup>	CHF	40.00
2 Freiwillige Einkommensverwaltungen der Sozialberatung <sup>4</sup> , pro Monat	CHF	125.00

## § 12a Schulergänzende Kinderbetreuung

1 Tageskindergarten Betreuung pro Stunde	CHF	11.00
2 Mittagstisch Betreuung pro Stunde	CHF	11.00
3 Tagesstrukturen Betreuung pro Stunde	CHF	11.00
4 Verpflegungskosten werden nach Aufwand in Rechnung gestellt (vgl. Merkblatt Mittagstisch und Tagesstruktur Primarschule)		

## § 13 Bauten und Planung

1 Zonenvorschriften		
Zonenreglement Siedlung inkl. Pläne	CHF	20.00

<sup>2</sup> SGS 211.71

<sup>3</sup> Gebühr wird nicht erhoben für Klientinnen und Klienten, die von der Sozialhilfe abhängig sind oder wenn ein Mandat im Auftrag der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde geführt wird oder wenn eine entschädigungspflichtige Einkommensverwaltung gemäss § 12 Ziff. 2 geführt wird.

<sup>4</sup> Gebühr wird nur erhoben, wenn das Reinvermögen über dem Vermögensfreibetrag gemäss Ergänzungsleistungsgesetz (ELG) oder das monatliche Einkommen unter Berücksichtigung der laufenden Steuern 50% über dem sozialhilferechtlichen Existenzminimum gemäss Sozialhilfegesetz bzw. Sozialhilfeverordnung liegt.

	Zonenreglement Landschaft inkl. Plan	CHF	20.00
2	<i>aufgehoben</i>		
3	Amtliche Wohnungsabnahme		
	Liegenschaften und Wohnungen für die erste Stunde	CHF	150.00
	Jede weitere angebrochene Viertelstunde	CHF	30.00
4	Kopien ab Plänen (bis A3) vor Ort durch Kunden		
	Je Kopie	CHF	2.00
	Kopien ab GIS	CHF	10.00
5	Rechnungsstellung/Weiterverrechnung, Bearbeitungsgebühr	CHF	25.00
6	Abgabe von Hausnummern		
	1. Nummer		kostenlos
	2. Nummer	CHF	37.00
7	Baugesuche, Bewilligungen, Besprechungen, Auskünfte, Augenscheine, Kontrollen, Vorabklärungen		
	a) Behandlung von Kleinbaugesuchen und Einfriedungen gemäss § 92 RBV	CHF	110.00
	b) Unterhaltsarbeiten und Renovationen an Bauten und Anlagen in der Kernzone, innerhalb eines Quartierplans oder einer Überbauung nach einheitlichem Plan	CHF	110.00
	c) nicht bewilligte Kleinbaugesuche, Bearbeitungsgebühr pauschal		70.00
	d) Zonenrechtliche Auskünfte, Vorabklärungen, Prüfungen, Kontrollen, Beratungen		
	<i>Allgemeine Auskünfte über kommunale Zonenvorschriften sind bis 1 Stunde pro Thema, Projekt oder Baugesuch kostenlos. Darüber hinaus wird der Aufwand in Rechnung gestellt:</i>		
	- Vorabklärungen		
	- Prüfung von geänderten Plänen zu einem laufenden Baugesuch		
	- Beratungen im Baugesuchsverfahren		
	- übrige Beratungen, nach Aufwand		
	- schriftliche Parzellenauskünfte mit Nutzungsberechnung		
	- Bearbeitung von Parzellenmutationsgesuchen	CHF	130.00/Std.
	e) Sondernutzungsplanungen		
	- Ausnahmeüberbauung nach einheitlichem Plan pro m <sup>2</sup> Parzellenfläche	CHF	3.00
	- Quartierplan pro m <sup>2</sup> Parzellenfläche	CHF	5.00
	f) Ausnahmeanträge		
	- Beratung von Ausnahmeanträgen im Fachgremium pro Sitzung	CHF	300.00



	Verlängerung von befristeten Bewilligungen	CHF	100.00
8	Augenscheine, Besprechungen und die Beurteilung von Reklamen im Ortskern, die den normalen Aufwand übersteigen, werden zusätzlich nach Aufwand in Rechnung gestellt.	CHF	130.00/Std.

## § 15 Werkhof

1	Signalisations- und Absperrmaterial (abgeholt)		
	Parkverbot mit Kegel, pro Paar	Miete	CHF 10.00
		zzgl. Depot	CHF 30.00
	andere Signale, pro Stück	Miete	CHF 10.00
		zzgl. Depot	CHF 30.00
	Absperrmaterial		
	- Scherengitter, pro Stück bis max. 3 Tage	Miete	CHF 20.00
		zzgl. Depot	CHF 30.00
	- Vauban-Gitter, pro Stück bis max. 3 Tage	Miete	CHF 10.00
		zzgl. Depot	CHF 30.00
2	Wespenvernichtung	pro Einsatz	CHF 250.00
3	Kadaverentsorgung		
	Haustiere bis 10 kg		kostenlos
	Haustiere über 10 kg	pro kg	CHF 1.50
		mind.	CHF 20.00
	Kleinvieh bis 200 kg	pro kg	CHF 1.50
		mindestens	CHF 20.00
	Bei den Gebühren 1 bis 3 wird bei einer allfälligen Rechnungsstellung eine Bearbeitungsgebühr von CHF 25.00 verrechnet.		
4	Gebühren für Personal, Maschinen, Geräte und Fahrzeuge <i>Hierbei gelten die aktuellen Regietarife des Baumeisterverbandes BS/BL und des Gärtnermeisterverbandes BS/BL.</i>		
5	Miete Wasserzähler		
	Grundtaxe	CHF	20.00
	Miete pro Tag	CHF	3.00
	Landwirte / Gärtner	pro Jahr bzw. Saison	CHF 50.00
6	Mobilier		
	<u>Marktstände</u>		
	- Grundgebühr	CHF	30.00
	- Ortsansässige Vereine u. Organisationen gemäss § 4 der Benutzungsordnung		kostenlos
	Vermietung pro Stück		
	- Ortsansässige Vereine u. Organisationen gemäss § 4 der Benutzungsordnung		kostenlos
	- Private mit Wohnsitz in Oberwil	CHF	30.00

- Auswärtige Veranstalter	CHF	50.00
---------------------------	-----	-------

## § 16 Feuerwehr

Die Verrechnung von Feuerwehroleistungen erfolgt gestützt auf § 36 des Feuerwehrrreglements. Dabei gilt insbesondere:

- Autobrände im Freien werden nur bei nicht Ortsansässigen in Rechnung gestellt.
- Wespenvernichtung wird verrechnet.

1	Angehörige der Feuerwehr (AdF), pro Stunde	CHF	60.00
2	Fahrzeuge		
	a) TLF, zuzüglich Pumpe ab 5 Min.	CHF	170.00
	je angebrochene Pumpenstunde	CHF	100.00
	b) Pio (Pionierfahrzeug)	CHF	150.00
	c) SW 1000 (Unimog Zugfahrzeug)	CHF	130.00
	d) TraWa (Transportwagen)	CHF	120.00
	e) MaWa (Mannschaftstransportwagen)	CHF	120.00
3	Anhänger		
	a) Öl/Wasser	CHF	100.00
	b) Motorspritze	pro ½ Tag CHF	100.00
	c) Anhängerleiter	CHF	110.00
	d) Zivilschutz	CHF	50.00
4	Material		
	a) Wassersauger	je angebrochene Saugerstunde	CHF 45.00
	b) Tauchpumpe klein	je angebrochene Pumpenstunde	CHF 30.00
	c) Tauchpumpe mittel	je angebrochene Pumpenstunde	CHF 35.00
	d) Tauchpumpe gross	je angebrochene Pumpenstunde	CHF 45.00
	e) AS-Flasche 300 bar	pro Flasche	CHF 12.00
	f) Ölbinder	pro Sack	CHF 40.00
	g) Schaumextrakt	pro Liter	CHF 10.00

Das übrige Verbrauchsmaterial wird nach Wiederbeschaffungskosten verrechnet.

5	Handlöscher	effektive Füllkosten	
	zuzüglich Transport (einmalig)	CHF	40.00
6	Brandmeldeanlage, Fehl-/Täuschungsalarm		
	Tag (06.00 – 18.00 Uhr inkl. Sonn- und Feiertage)	CHF	1'200.00
	Nacht (übrige Zeit)	CHF	1'000.00
7	Schlüsselhülsen		
	komplette Hülse inkl. Versetzen	effektiver Aufwand	

8	Spezialeinsätze		
	Wespenvernichtung	CHF	250.00
	Sonstige Materialien werden nach Aufwand verrechnet.		
9	Gerätschaften		
	a) Exhaustor	CHF	75.00
	b) Hochleistungslüfter Benzin	CHF	50.00
	c) Hochleistungslüfter Elektro	CHF	45.00
	d) Generator 230 V	CHF	40.00
	e) Generator 400 V 13 KVA	CHF	60.00
	f) Generator 400 V 32 KVA	CHF	80.00
	g) Kettensäge	CHF	35.00
	h) Rettungssäge	CHF	50.00
	i) WBK	CHF	100.00
	j) Rettungsschere Spreizer	CHF	150.00

## § 17 Abfall

1	Hauskehricht		
	Säcke bis 17 l (1/2 Marke)	CHF	0.85*
	Säcke bis 35 l	CHF	1.70*
	Säcke bis 60 l	CHF	3.40*
	Säcke bis 110 l	CHF	5.10*
2	Kleinsperrgut		
	(max. 100 x 50 x 50 cm und 30 kg) pro 5 kg; 1 Marke à	CHF	1.70*
3	Grobsperrgut		
	(max. 200 x 100 und 30 kg) pro 5 kg; 1 Marke à	CHF	1.70*
4	Bioabfuhr		
	Einzelmarke	Bündel 100 x Ø 50 cm	CHF 1.30*
		Container 80 l	CHF 1.30*
		Container 140 l	CHF 2.60*
		Container 240 l	CHF 3.90*
	Jahresvignette	Container 80 l	CHF 27.00*
		Container 140 l	CHF 54.00*
		Container 240 l	CHF 81.00*
		Jahresvignette Container 770 l	CHF 225.00*
	Ab 1. Juli sind alle Jahresvignetten zum halben Preis erhältlich.		
5	Container	800 l	CHF 37.00*

\*inkl. Mehrwertsteuer

## § 18 Kosten für das Verfahren vor den Gemeindebehörden

<sup>1</sup>Das Verfahren ist in der Regel kostenlos. Die Gebührenerhebung aufgrund anderer Erlasse bleibt vorbehalten.

<sup>2</sup>Die Verfahrenskosten können demjenigen auferlegt werden, der:

- a) die gesetzliche Mitwirkungspflicht verletzt hat
- b) ein offensichtlich unzulässiges oder unbegründetes Begehren gestellt hat
- c) in einem Verfahren mit zwei oder mehr Beteiligten unterlegen ist, welches vor allem dem Schutz seiner privaten Interessen dient

<sup>3</sup>Die Kosten von Beweismassnahmen können einem bzw. einer Beteiligten auferlegt werden, wenn der Ausgang des Verfahrens dies rechtfertigt.

<sup>4</sup>Verfahrenskosten können bis zu CHF 5'000.00 erhoben werden. Der Gemeinderat kann einen Gebührentarif erlassen.

<sup>5</sup>Die Gebührenhöhe bemisst sich grundsätzlich nach dem Verwaltungsaufwand, der nach dem Grundsatz der Gesamtkostendeckung zu berechnen ist.

<sup>6</sup>Die nach dem Kostendeckungsprinzip berechnete Gebührenhöhe kann innerhalb des Gebührenrahmens, unter Berücksichtigung des privaten sowie des öffentlichen Interesses an der Verwaltungshandlung, erhöht oder ermässigt werden. In ausserordentlichen Fällen kann eine Gebühr erhoben werden, die den Gebührenrahmen um höchstens die Hälfte überschreitet.

<sup>7</sup>Gebühren und Auslagen können ganz oder teilweise erlassen werden, wenn ein Härtefall vorliegt, wenn gemeinnützige Zwecke verfolgt werden oder wenn die Gebühr unter Würdigung der gesamten Umstände als zu hoch erscheint (siehe auch § 5).

## § 19 Verschiedenes

1	Fotokopie	pro Seite	CHF	1.00
2	Porto Versand		CHF	5.00
	Porto und Versand Wahlpropaganda bei Teilnahme von mindestens 3 Parteien.			kostenlos
3	Rechnungskopien für Steuerzwecke	bis 3 Ex., pro Stück	CHF	5.00
		ab 4 Ex., pauschal	CHF	20.00
4	Die Bearbeitung von Anfragen gemäss Öffentlichkeitsprinzip, welche den normalen Aufwand übersteigt, wird nach Aufwand berechnet und zusätzlich in Rechnung gestellt.			

## B. Schlussbestimmungen

### § 20 Übergangsbestimmung

Für Geschäfte, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung hängig sind, gelten die bisherigen Gebühren.

**§ 21 Aufhebung des bisherigen Rechts**

Diese Verordnung ersetzt die bisherige Gebührenordnung vom 12. Dezember 2022.

**§ 22 Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt per 1. März 2025 in Kraft.

Oberwil, 10. Februar 2025

GEMEINDERAT OBERWIL

Hanspeter Ryser  
Gemeindepräsident

André Schmassmann  
Leiter Gemeindeverwaltung